

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Herrn Kamieth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0326/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Straßenreinigungsgebühren Kleingartenverein - An der Kastanie e.V.; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kamieth,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Warum werden dem Verein überhaupt Gebühren für die Reinigung des Abschnittes "Am Roten Berg" in Rechnung gestellt, obwohl das Vereinsgelände nicht an die Straße, sondern an einen Grünstreifen mit Gleisanlagen der Straßenbahn grenzt?**

Gemäß § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts heranzuziehen.

Die entsprechenden Bestimmungen hat die Stadt in der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter (StrReiEF) vom 08.11.2011 sowie deren 2. Änderung vom 25.10.2019 mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 und der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erfurt (StrReiGebEF) vom 12.12.2011 sowie deren 2. Änderung vom 19.12.2019 mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 erlassen.

Die StrReiEF und die StrReiGebEF wurden nach deren Beschlussfassung durch den Stadtrat und Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt ordnungsgemäß im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 18.11.2011 sowie am 30.12.2011 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2012 bekannt gemacht. Die zweite Änderung der StrReiEF wurde im Amtsblatt am 15.11.2019 und der StrReiGebEF im Amtsblatt am 27.12.2019 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2020 bekannt gemacht.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist die Landeshauptstadt Erfurt Eigentümer der sachgegenständlichen Flurstücke. Die Kommune als Anliegerin unterliegt den gleichen Verpflichtungen wie ein Privater. D. h. die

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Landeshauptstadt Erfurt muss für ihre kommunalen Grundstücke wie jeder andere seine satzungsrechtlichen Pflichten erfüllen.

Gemäß gültiger Straßenreinigungsgebührensatzung sind für die Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt gegenüber den Eigentümern bzw. deren Gleichgestellten, der über die betreffenden öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke, Gebühren zu erheben.

Das sachgegenständliche Grundstück ist straßenreinigungsrechtlich über die öffentlichen Straßen **Stotternheimer Straße, Am Roten Berg und Ikarusweg** erschlossen. An der Erschließung würde es nur dann fehlen, wenn rechtliche oder tatsächliche Hindernisse die erforderlichen Zugangsmöglichkeiten zum Grundstück ausschließen würden.

Das angesprochene Flurstück im Bereich der Straße **Am Roten Berg** ist Bestandteil der öffentlich gewidmeten Straße (Gehweg). Auch hindert ein Grünstreifen nicht automatisch den Erschließungszusammenhang.

Ein Grundstück ist straßenreinigungsrechtlich über eine öffentliche Straße erschlossen, wenn es einen Vorteil von dieser hat. Um von einem solchen Vorteil ausgehen zu können, muss tatsächlich wie rechtlich gesichert sein, dass Zufahrt oder zumindest Zugang an die Grundstücksgrenze genommen werden kann. Entscheidend kommt es jedoch darauf an, ob das Betreten oder Befahren des sachgegenständlichen Grundstückes ohne weiteres möglich ist oder ermöglicht werden kann. Es ist juristisch irrelevant, ob der Eigentümer überhaupt ein Interesse hat, sein Grundstück an die Verkehrsfläche anzubinden. Ausschlaggebend ist allein die bloße Aussicht, mindestens Zugang nehmen zu können, nicht jedoch, dass der Zugang auch tatsächlich besteht oder genutzt wird (OLG Jena, Urteil vom 28.04.2004).

Das streitgegenständliche Flurstück, welches sich im Eigentum der Stadt befindet, ist ein Grundstückstreifen, vorliegend teilweise Grünstreifen sowie öffentlicher Gehweg und Gleisbereich, welcher zwischen der Fahrbahn (öffentliche Straße) und dem veranlagten Objekt verläuft. Teilflächen des Flurstückes sind jedoch der öffentlichen Straße zuzuordnen. Die Rechtsprechung sagt zudem aus, dass ein Dazwischenliegen weiterer Flächen (etwa Grünstreifen oder u. U. auch Vorgärten im kommunalen Eigentum) eine räumliche und wirtschaftliche Beziehung zur dahinterliegenden Straße nicht grundsätzlich hindern.

Die sich vor dem veranlagten Grundstück befindlichen Gleise verlaufen zudem nicht durchgängig über die gesamte Länge vor dem Grundstück, so dass hierdurch auch kein Erschließungshindernis vorliegend ist.

Gemäß § 2 der StrReiGebEF ist die Landeshauptstadt Erfurt als Gebührenschuldner (in Zuständigkeit des Garten- und Friedhofsamtes) zu den Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen. Die Straßenreinigungsgebühren für die Fahrbahnreinigung der öffentlichen Straße **Am Roten Berg** belaufen sich für die Jahre 2016 bis 2019 auf jährlich **318,62 EUR**. Ab dem Jahr 2020 erhöhen sich die Gebühren auf **360,45 EUR**.

Für die öffentliche Straße **Stotternheimer Straße** belaufen sich die Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2016 bis 2019 auf jährlich **255,97 EUR**. Ab dem Jahr 2020 erhöhen sich die Gebühren auf **288,86 EUR**.

Die Verpflichtung zur Straßenreinigung und Durchführung des Winterdienstes für den Gehweg entlang der Stotternheimer Straße sowie für den Ikarusweg ist gemäß § 3 StrReiEF auf den Eigentümer übertragen. Die für die Leistungserbringung aufgewendeten Beträge (siehe nähere Erläuterung unter 2.) werden dem Pächter weiterberechnet. Dies beläuft sich bei der Stotternheimer Straße auf **612,61 EUR** jährlich und beim Ikarusweg auf die **275,03 EUR** pro Jahr.

2. An der Stotternheim Straße befindet sich ein öffentlicher Fußweg zwischen der Kleingartenanlage und der Fahrbahn. Wie und in welchen zeitlichen Turnus werden die, durch Passanten verursachten, Verunreinigungen von der Landeshauptstadt Erfurt entfernt?

Die Landeshauptstadt Erfurt (Garten- und Friedhofsamt) als Grundstückseigentümer ist zur Reinigung der Gehwege und zur Sicherung der Gehwege im Winter entlang aller Grundstücksfronten (Am Roten Berg, Stotternheimer Straße und Ikarusweg) verantwortlich. Zudem hat im Ikarusweg die Reinigung der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte durch das zuständige Fachamt zu erfolgen, da eine Reinigung gegen Gebühr im Rahmen der Straßenreinigungssatzung/-gebührensatzung nicht durch den beauftragten Dritten, die SWE Stadtwirtschaft GmbH, erfolgt.

Die laut StrReiEF auf den Eigentümer übertragenen Pflichten wurden vom Garten- und Friedhofsamt an einen Dienstleister vergeben. Dieser reinigt vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens alle 4 Wochen. Die Reinigung erfolgt nur, wenn kein Winterdienst geleistet wird. Der Winterdienst wird im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März bei Bedarf gemäß gültiger StrReiEF ausgeführt.

3. Welche Möglichkeit sieht die Stadtverwaltung die Gebühren bei verstärkter Eigenleistung bzw. bei sozialen Härtefällen zu reduzieren?

Die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren erfolgt ausschließlich an den Grundstückseigentümer, hier Landeshauptstadt Erfurt. Die Bescheidung erfolgt auf Basis der Zuständigkeiten der Kleingartenanlagen an das Garten- und Friedhofsamt. Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren geltend zu machen.

Die an den Generalpächter des Garten- und Friedhofsamtes weiterberechneten Beträge setzen sich aus den Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst lt. den Abgabenbescheiden des Tiefbau- und Verkehrsamtes und den durch das Garten- und Friedhofsamt privatrechtlich vergebenen Reinigungsleistungen zusammen. Die entstehenden Kosten werden dem jeweiligen Kleingartenverein zugeordnet und gemäß § 5 Abs. 5 Bundeskleingartengesetz in Rechnung gestellt.

Im Rahmen des Pachtvertrages steht es den betroffenen Parteien frei, die übertragenen Reinigungsleistungen selbst zu übernehmen oder zu übertragen. Wird die Leistung durch die Kleingärtner selbst erbracht, ist auch die Haftung dafür zu übernehmen. Dem Eigentümer (Stadt) obliegt dann die Kontrollpflicht. Zwei Kleingärtnervereine übernehmen die Leistung selbst, bzw. haben diese eigenständig an einen Dienstleister übertragen. Der aktuelle Vertrag mit dem vom Garten- und Friedhofsamt gebundenen Dienstleister läuft noch bis zum 31.12.2021. Der Vertragsabschluss erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Generalpächters Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V..

Gern kann diese Thematik grundsätzlich noch einmal in einer der nächsten Sitzungen des Kleingartenbeirates angesprochen und diskutiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein